



Zulassungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den konsekutiven Master-Studiengang Jewish Civilizations (Kooperationsstudiengang)

vom 19. Juni 2024

Aufgrund von § 70 Abs. 6 in Verbindung mit § 32 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg am 19. Juni 2024 die nachstehende Zulassungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Jewish Civilizations beschlossen.

Der Rektor hat am 19. Juni 2024 seine Zustimmung erteilt.

Das Konzept des konsekutiven Master-Studiengangs M.A. Jewish Civilizations beinhaltet zwei Ausrichtungen:

- Für B.A.-Studiengänge der Jüdischen Studien oder Judaistik stellt er einen vertiefenden bzw. verbreiternden Masterstudiengang dar.
- Für B.A.-Studiengänge in einer anderen kultur-, sozial-, rechts-, geisteswissenschaftlichen oder theologischen Disziplin stellt er einen fachlich anderen Masterstudiengang dar.

§ 1 Anwendungsbereich

Im konsekutiven Master-Studiengang Jewish Civilizations vergibt die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der vom Studierenden¹ persönlich unterschriebene formlose Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bzw. 15. Januar eines Jahres für das jeweils folgende Semester bei der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg per Post oder per Fax eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - b) ein persönliches Motivationsschreiben von zwei bis drei Seiten DIN A4,
 - c) ein Empfehlungsschreiben einer qualifizierten Person,
 - d) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im konsekutiven Master-Studiengang Jewish Civilizations oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung im generischen Maskulinum erscheinen, betreffen alle Geschlechtsformen und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine durch Rechtsvorschrift oder von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.
2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang einer kultur-, sozial-, rechts-, geisteswissenschaftlichen oder theologischen Disziplin, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist und der mindestens 180 Leistungspunkte / ECTS-Anrechnungspunkte umfasst, oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis / degree certificate (für nicht EU-BürgerInnen). Der Fachanteil an einer der o.g. Disziplinen muss in der Regel mindestens 50 % oder 70 Leistungspunkte betragen. In Ausnahmefällen ist auch ein Fachanteil von weniger als 50 %, aber mindestens 20 % oder 28 Leistungspunkten ausreichend. Zulässige Disziplinen sind z.B. Judaistik / Jüdische Studien, Geschichte, Germanistik, andere literaturwissenschaftliche Studienrichtungen, Theologie, Philosophie, Religionswissenschaft, Islamwissenschaften, Cultural Studies, Gender Studies, Kunstgeschichte, Gesellschaftswissenschaften. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Zulassungsausschuss, die Zulassung durch den Rektor.
3. Für den konsekutiven Studiengang Jewish Civilizations sind englische Sprachkenntnisse nachzuweisen, die vor Beginn des ersten Semesters von Paideia-Stockholm – The European Institute for Jewish Studies in Sweden überprüft werden, in der Regel auf der Basis der Vorlage eines anerkannten Zertifikats über einen Englischtest oder durch ein Interview, das der Student mit einem Mitglied des Lehrkörpers von Paideia-Stockholm – The European Institute for Jewish Studies in Sweden vor Ort oder in einer Videokonferenz führt.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,3.
2. Nachweis über die fachliche Einstufung eines externen Bewerbers innerhalb seiner Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(4) Abweichend von § 2 Abs. 2 kann die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang Jewish Civilizations auch beantragt werden, wenn der Bachelor-Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelor-Abschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes und § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, vor Beginn des Master-Studiengangs erfüllt werden. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelor-Abschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG und § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung fristgerecht nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) a) Über die Zulassung an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg entscheidet nach der Beratung mit Dozenten der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
b) Pro Studienjahr werden maximal 20 Bewerber*innen zugelassen. Überschreitet die Zahl der die Zugangsvoraussetzungen erfüllenden, qualifizierten Bewerber*innen die der verfügbaren Studienplätze, trifft der Zulassungsausschuss seine Auswahl anhand der nachstehenden, in

absteigender Rangfolge geordneten Kriterien:

- i) akademische Leistungen
 - ii) Studienmotivation
 - iii) soziales Engagement
 - iv) europäische Diversität (d.h. einer Bewerbung wird der Vorzug gegeben, wenn dadurch in der Kohorte der im jeweiligen Studienjahr zugelassenen Studierenden insgesamt mehr europäische Herkunftsländer oder -regionen vertreten sind)
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in § 2 bis 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im konsekutiven Master-Studiengang Jewish Civilizations oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Eine Zulassung mit Auflage ist möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind. Der Zulassungsausschuss kann in diesem Fall in Form eines Learning Contract festlegen, welche Studienleistungen zusätzlich zu den im konsekutiven Master-Studiengang Jewish Civilizations geforderten Leistungen bis zur Meldung zur Master-Prüfung abzulegen sind, um die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen nachträglich zu erfüllen.

§ 5 Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss besteht aus dem Rektor, zwei Hochschullehrer gemäß Satzung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg § 3 Abs. 1 Punkt 1 sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter. Der Rektor steht dem Gremium vor. Seine Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses sowie deren Stellvertretung werden vom Rektor auf jeweils zwei Jahre gewählt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/26. Die Satzung vom 26. August 2020 in ihrer zuletzt gültigen Fassung tritt außer Kraft.

Heidelberg, 19. Juni 2024

Professor Dr. Werner Arnold
Geschäftsführender Rektor